



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2022

Nr. 9 EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH - Steuerung und Kontrolle ihrer Tochtergesellschaft unzureichend -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 9 EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH
- Steuerung und Kontrolle ihrer Tochtergesellschaft
unzureichend -**

Die EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH, deren Stammkapital das Land überwiegend hält, ging eine Minderheitsbeteiligung an der LPB-Hahn Solar GmbH ein. Auf deren Geschäftstätigkeit hatte sie kaum Einfluss.

Seit der Gründung der LPB-Hahn Solar GmbH im Jahr 2011 erhielt die EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH lediglich zweimal die vereinbarte Vorabausschüttung aus dem Jahresüberschuss der LPB-Hahn Solar GmbH. Ursächlich hierfür waren unter anderem hohe, vermeidbare Aufwendungen der Tochtergesellschaft.

Die LPB-Hahn Solar GmbH wurde nicht hinreichend überwacht. Ihre Buchhaltung wies zahlreiche Unstimmigkeiten auf. Geschäfts- oder Businesspläne gab es nicht.

1 Allgemeines

Gegenstand der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (EGH) ist die Planung, Erschließung, Entwicklung und Vermarktung von Grundstücken und Infrastruktur am Flughafen Frankfurt-Hahn. Das Land ist mit 95 % (237.500 €) an der Gesellschaft beteiligt. Der Zweckverband Flughafen Hahn hält 5 % der Anteile am Stammkapital.

Die EGH ist ihrerseits seit dem Jahr 2011 mit 20 % (5.000 €) an der LPB-Hahn Solar GmbH (LPB) beteiligt. Die restlichen Anteile hält eine private Mehrheitsgesellschafterin. Gegenstand der LPB ist es, am Flughafen Frankfurt-Hahn eine Fotovoltaikanlage zu errichten und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zu veräußern. Im Herbst 2012 ging die Solaranlage der LPB in Betrieb. Über diese Gesellschaft ist die EGH mit verschiedenen Unternehmen und Personen am Flughafen wirtschaftlich verbunden.

Der Rechnungshof hat die Betätigung des Landes bei der EGH sowie deren Haushalts- und Wirtschaftsführung - einschließlich ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft LPB¹ - geprüft.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Beteiligung an der LPB-Hahn Solar GmbH problematisch

2.1.1 Fehlende Geschäfts- oder Businesspläne und Verlustvorträge durch hohe Aufwendungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag der LPB hat die EGH als Minderheitsgesellschafterin nur geringe Einflussmöglichkeiten auf deren Geschäftstätigkeit. Zwar müssen Wirtschafts- oder Businesspläne der LPB einstimmig von der Gesellschafterversammlung, in der auch die EGH vertreten ist, genehmigt werden. Die LPB hat seit ihrer Gründung jedoch in keinem Jahr Wirtschafts- oder Businesspläne erstellt. Sie beruft sich darauf, dass der Gesellschaftsvertrag keine entsprechende Verpflichtung enthält.

Wirtschaftspläne stellen ein unverzichtbares Mittel für die Steuerung und Kontrolle eines Unternehmens dar. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag der LPB nicht ausdrücklich vorsieht, dass sie zu erstellen sind, so lässt sich aus dem Erfordernis der

¹ Eine unmittelbare Unterrichtung war dem Rechnungshof verwehrt (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz).

Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung ableiten, dass die Gesellschafter ihre Existenz bei Vertragsschluss voraussetzten. Die EGH sollte deshalb weiter auf die Aufstellung von Wirtschaftsplänen drängen, um ihre Interessen und die des Landes besser wahren zu können.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Vorabausschüttung aus dem Jahresüberschuss der LPB an die EGH in Höhe von jährlich 30.000 € vor. Den übrigen Jahresüberschuss erhält die Mehrheitsgesellschafterin. Soweit er in einem Geschäftsjahr für die Vorabausschüttung nicht oder nur teilweise ausreicht, wird der jeweilige Differenzbetrag zu 30.000 € auf neue Rechnung außerhalb der Bilanz vorgetragen. Von Zahlungen an die LPB ist die EGH freigestellt. Die EGH erhielt lediglich für die Jahre 2013 und 2014 die Vorabausschüttung. Im Jahr 2015 hatte die LPB eine hohe Rückzahlung an das Energieunternehmen zu leisten, das die Stromeinspeisung vergütet. Dadurch entstand bei ihr ein Bilanzverlust, der zu Verlustvorträgen bis ins Jahr 2020 führte. Als Folge davon erhielt die EGH keine weiteren Zahlungen.

Der Verlustabbau verzögerte sich wegen der geringen Überschüsse. Ursächlich hierfür waren u. a. die teilweise überhöhten Aufwendungen der LPB. So stand die Höhe der Gehälter für zeitweise zwei Geschäftsführer in keinem vertretbaren Verhältnis zum Geschäftsbetrieb, dessen Umfang und Komplexität gering waren. Die Größe der Geschäftsräume der LPB und die dafür entrichteten Mieten² waren unangemessen. Teile der Geschäftsführung und das Unternehmen, von dem die LPB ihre Büroflächen mietete, waren mit der Mehrheitsgesellschafterin wirtschaftlich verbunden und profitierten von den vereinbarten Aufwendungen.

2.1.2 Unstimmigkeiten in der Buchhaltung

Die Buchhaltung der LPB wies zahlreiche Unstimmigkeiten auf. So hätten offensichtlich fehlerhafte Nebenkostenabrechnungen sowie falsch verbuchte Mietzahlungen Anlass geboten, die Richtigkeit der Buchhaltung zu hinterfragen. Die EGH hatte dies nicht erkannt, weil sie keine Einsicht in die Unterlagen der Tochtergesellschaft genommen hatte, obwohl sie auch als Minderheitsgesellschafterin hierzu berechtigt gewesen wäre.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, dass die Auskunfts- und Einsichtsrechte ausweislich der Protokolle der Gesellschaftsversammlung der LPB im Interesse des Landes wahrgenommen worden seien. Es sei ständig auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hingewirkt worden. Die Gremien der EGH seien regelmäßig über die Gesellschafterversammlungen der LPB durch den Geschäftsführer zeitnah und vollständig informiert worden.

Aufgrund der zahlreichen Auffälligkeiten hält der Rechnungshof eine noch intensivere Wahrnehmung der Auskunfts- und Einsichtsrechte für geboten.

2.1.3 Zukunft der Beteiligung an der LPB

Die Mehrheitsgesellschafterin der LPB hat grundsätzlich Interesse am Kauf der EGH-Anteile an der LPB geäußert. Die Verkaufsverhandlungen, die mindestens seit dem Jahr 2014 sporadisch geführt werden, stocken derzeit aufgrund der Corona-Pandemie. Das Land besitzt einen im Zuge dieser Gespräche gestundeten Anspruch auf Ausschüttung von 30.000 € für das Jahr 2012. Zudem sind die entsprechenden Zahlungen für die Jahre seit 2015 bisher nicht erfolgt.³ Der Verkaufspreis muss diese Ansprüche des Landes berücksichtigen.

Das Ministerium hat hierzu erklärt, dass der Verzicht auf die Geltendmachung aufgrund der Stundung und der noch laufenden Verhandlungen folgerichtig sei und der

² Der Vermieter bietet im selben Gebäude Flächen zu niedrigeren Mieten an.

³ Zum Aufschub dieser Zahlungen siehe Teilziffer 2.1.1 dieses Beitrags.

Gesellschaft durch das Fortbestehen des Anspruchs kein Vermögensnachteil entstehe.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass die seit dem Jahr 2014 laufenden Verhandlungen unter Berücksichtigung des Anspruchs zeitnah abgeschlossen werden sollten oder der Anspruch geltend gemacht werden sollte.

2.2 Langwierige Vermarktung der Grundstücke der EGH

Im Eigentum der EGH befinden sich Grundstücke im Umfeld des Flughafens (Landseite). Beim Verkauf der Anteile des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH wurde der Erwerblerin, der HNA Airport Group GmbH, eine Option zum Erwerb dieser Grundstücke eingeräumt. Dieses Optionsrecht wurde fristgerecht ausgeübt. Die EGH beschränkt ihre wirtschaftlichen Aktivitäten daher derzeit auf die Sicherung und Vermietung ihrer Liegenschaften. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögerte sich die Kaufpreisermittlung. Die Verkaufsverhandlungen mit der HNA Airport Group GmbH sollten zügig unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens über deren Vermögen zum Abschluss gebracht werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass noch unklar sei, ob und inwieweit das gezogene Optionsrecht zu einer Übertragung von Grundstücken führen werde. Derzeit gebe es neben der HNA Airport Group GmbH keine Interessenten für die Grundstücke.

2.3 Ungewisse Zukunft der EGH

Wenn alle oder die meisten der Grundstücke der EGH und ihre Anteile an der LPB verkauft würden, entfielen der Zweck der Gesellschaft. Das Land sollte dann gemeinsam mit dem Zweckverband Flughafen Hahn eine Gesamtlösung für die Beendigung der Gesellschaft suchen.

Der LBB und der Landesbetrieb Mobilität verwalten Grundstücke am Flughafen, die im Eigentum des Landes stehen. Im Falle langwieriger Verkaufsverhandlungen mit der HNA Airport Group GmbH sollte das Land gemeinsam mit dem Zweckverband überlegen, die Führung der Geschäfte der Gesellschaft dem LBB zu übertragen.

Das Ministerium stimmt zu, dass ggf. der Fortbestand der EGH infrage steht, verweist jedoch auf die noch laufenden Verhandlungen.

3 Folgerungen

Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, dass

- a) die Vertreter des Landes künftig ihre Einflussmöglichkeiten stärker wahrnehmen und darauf hinwirken, dass auch bei Tochtergesellschaften die Interessen des Landes verfolgt und Auskunfts- und Einsichtsrechte intensiver wahrgenommen werden,
- b) der Verkauf der Anteile an der LPB zeitnah unter Berücksichtigung der offenen Ansprüche der EGH abgeschlossen wird oder die EGH die Ausschüttung für das Jahr 2012 einfordert und darauf achtet, dass die Ansprüche ab dem Jahr 2015 auf Vorabauschüttung aus dem Jahresüberschuss der LPB zeitnah befriedigt werden,
- c) das Land den Verkaufsprozess für die Grundstücke mit der HNA Airport Group GmbH unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens über deren Vermögen zügig vorantreibt, um die Grundstücke ggf. anderweitig vermarkten zu können,
- d) das Land zusammen mit dem Zweckverband eine Gesamtlösung für die Zukunft der EGH findet.